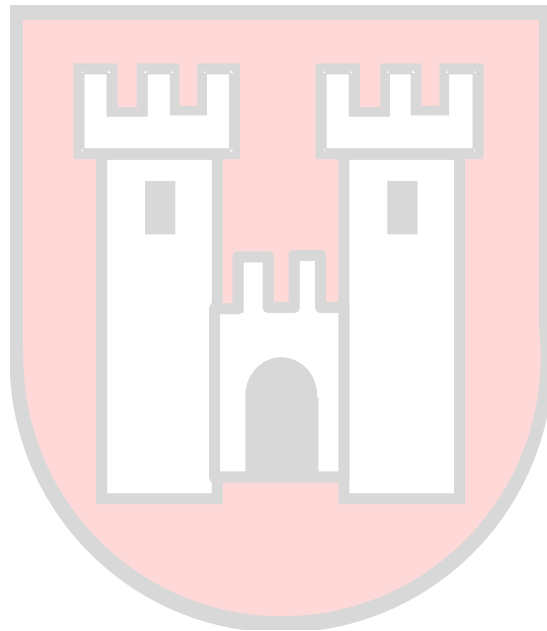


Wasserversorgungs- Reglement (WVR)



5. Dezember 2019

Das Reglement beinhaltet in der Regel die männliche Schreibform.
Sie gilt sinngemäss auch für das weibliche Geschlecht.

WASSERVERSORGUNGS-REGLEMENT

| | | |
|-------------|--|-----------|
| I. | Allgemeines | 4 |
| | Aufgabe | 4 |
| | Geltungsbereich des Reglementes | 4 |
| | Schutzzonen | 4 |
| | Generelle Wasser- versorgungsplanung (GWP) | 4 |
| | Erschliessung | 4 |
| | Pflicht zum Wasserbezug | 5 |
| | Wasserabgabe; Menge und Qualität | 5 |
| | Wasserabgabe; Betriebsdruck | 5 |
| | Wasserabgabe; andere Versorgungen | 5 |
| | Einschränkung der Wasserabgabe | 5 |
| | Verwendung des Wassers | 6 |
| | Bewilligungspflicht | 6 |
| | Haftung | 6 |
| | Handänderung | 6 |
| | Ende des Wasser- bezuges | 6 |
| II. | Wasserverteilung | 7 |
| | Anlagen zur Wasserverteilung | 7 |
| | Öffentliche Anlagen | 7 |
| | Private Anlagen | 7 |
| | Leitungen; Planung und Erstellung | 7 |
| | Leitungen im Strassengebiet | 8 |
| | Sicherung öffentlicher Leitungen | 8 |
| | Schutz öffentlicher Leitungen | 8 |
| | Hydranten und Hydrantenlöschschutz | 8 |
| | Wasserzähler; Einbau, Kostentragung | 9 |
| | Wasserzähler; Standort | 9 |
| | Wasserzähler; Revision / Störungen | 9 |
| | Private Anlagen; Kostentragung | 10 |
| | Private Anlagen; Mängel | 10 |
| | Information, Betretungs- und Kontrollrecht | 10 |
| | Private Anlagen; Installationsbewilligung | 10 |
| | Private Anlagen; Bewilligung Durchleitungsrechte | 10 |
| | Private Anlagen; Technische Bestimmungen | 10 |
| III. | Finanzielles | 11 |
| | Finanzierung der Anlagen | 11 |
| | Einmalige Gebühren; Anschlussgebühr | 11 |
| | Einmalige Gebühren; Löschgebühr | 11 |
| | Einmalige Gebühren; Gemeinsame Bestimmungen | 12 |
| | Jährliche Gebühren | 12 |
| | Rechnungsstellung | 12 |
| | Fälligkeiten | 12 |
| | Einforderung der Gebühren Verzugszins | 13 |
| | Verjährung | 13 |
| | Gebührenpflichtige Personen | 13 |
| | Grundpfandrecht | 13 |

| | |
|--|-----------|
| IV. Zuständigkeiten | 13 |
| Aufsicht und Leitung | 13 |
| Gemeindeverwaltung | 13 |
| Brunnenmeister | 13 |
| Plansammlung | 14 |
| V. Straf- und Schlussbestimmungen | 14 |
| Widerhandlungen | 14 |
| Rechtspflege | 14 |
| Übergangsbestimmungen | 15 |
| Inkrafttreten | 15 |
| Genehmigung | 15 |
| Auflagezeugnis | 15 |

WASSERTARIF

| | |
|--|-----------|
| I. Einmalige Gebühren | 16 |
| Anschlussgebühr | 16 |
| Einmalige Löschgebühr | 16 |
| II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge | 16 |
| Gebührenfestlegung | 16 |
| Grundgebühr Verbrauchsgeld Löschgebühr | 17 |
| Ungemessene Wasserbezüge / Bezug ab Hydrant | 17 |
| Mehrwertsteuer | 17 |
| Ausführungsbestimmungen | 17 |
| Inkrafttreten | 17 |
| Genehmigung | 18 |
| Auflagezeugnis | 18 |
| ANHANG I GESETZLICHE GRUNDLAGEN | 19 |
| ANHANG II MUSTER-FORMULARE | 20 |

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf das Organisationsreglement vom 4. Dezember 2014 und das kant. Wasserversorgungsgesetz von 11. November 1996 folgendes Wasserversorgungsreglement:

I. Allgemeines

| | |
|--|--|
| Aufgabe | <p>Art. 1 ¹ Die Wasserversorgung der Gemeinde Wimmis, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p> |
| Geltungsbereich des Reglementes | <p>Art. 2 ¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p> |
| Schutzzonen | <p>Art. 3 ¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan der Standortgemeinde einzutragen.</p> |
| Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) | <p>Art. 4 ¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p> |
| Erschliessung | <p>Art. 5 ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <ul style="list-style-type: none">a Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.b Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht |

Pflicht zum
Wasserbezug

Art. 6 ¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 WVG, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden

² Dieser Bezugspflicht unterstehen Gebäude nicht, welche beim Inkrafttreten dieses Reglementes aus anderen Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt.

Wasserabgabe;
Menge und Qualität

Art. 7 ¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,

- a besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
- b einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Wasserabgabe;
Betriebsdruck

Art. 8 Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelnen hochgelegenen Bauten und Anlagen bedient werden kann;
- b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Wasserabgabe;
andere Versorgungsungen

Art. 9 ¹ Die Wasserabgabe an andere Wasserversorgungen ist gestattet, sofern

- a die Versorgung im gesamten Versorgungsgebiet dadurch nicht beeinträchtigt wird;
- b der Wasserpreis so festgelegt wird, dass nach Abzug der variablen Kosten ein Überschuss zur Deckung der Fixkosten verbleibt.

² Der Gemeinderat regelt die Wasserabgabe an andere Versorgungsungen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag.

Einschränkung der
Wasserabgabe

Art. 10 ¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen.

- a bei Wasserknappheit,
- b für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Verwendung des
Wassers

Art. 11 ¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Bewilligungspflicht

Art. 12 ¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die Vergrösserung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,
- die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Wasserversorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Die Gültigkeitsdauer der Anschlussbewilligung ist identisch mit den Fristen der Baubewilligung.

Haftung

Art. 13 Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Handänderung

Art. 14 ¹ Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen zu melden.

Ende des Wasser-
bezuges

Art. 15 ¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezüger zu tragen

II. Wasserverteilung

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Art. 16 Der Wasserverteilung dienen

- a die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen,
- b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Art. 17 ¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.

² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Art. 18 ¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Leitungen ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.

² Ist der Absperrschieber mehr als 2 m von der öffentlichen Leitung entfernt, gilt die Leitung ab dem Abgang von der öffentlichen Leitung als Hausanschlussleitung.

³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

Leitungen;
Planung und Erstellung

Art. 19 ¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

Leitungen im
Strassengebiet

Art. 20 ¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen aus-
geschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Lei-
tungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Sicherung öffentlicher
Leitungen

Art. 21 ¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für
die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Ver-
fahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG
ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleis-
tet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den
durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von
Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz öffentlicher
Leitungen

Art. 22 ¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbau-
werke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden ver-
traglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Ge-
setzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber
bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasser-
versorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen
grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der
Bewilligung der Wasserversorgung.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsordnungen.

⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Son-
derbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort ver-
legt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die
Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

Hydranten und
Hydrantenlöschschutz

Art. 23 ¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und er-
neuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür
privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem kon-
formen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Lei-
tungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche
Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem
Hydrantenlöschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsan-
lagen unentgeltlich zur Verfügung.

Wasserzähler;
Einbau, Kostentragung

Art. 24 ¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien und Schwimmbäder), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.

² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen.

³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügerern gesondert verrechnet.

Wasserzähler;
Standort

Art. 25 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau muss frostsicher sein und ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein. Die Wasserversorgung kann bei Bedarf auf Kosten des Wasserbezügers geeignete Massnahmen zur Ablesung des Wasserzählers anordnen.

³ Bei längeren Hausanschlussleitungen kann die Wasserversorgung einen Zählerschacht in der Nähe des Anschlusses an die Hauptleitung vorschreiben. Die Kosten für den Schacht gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

⁴ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Wasserzähler;
Revision / Störungen

Art. 26 ¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten. Andernfalls hat der Wasserbezüger die Kosten zu tragen.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.

Private Anlagen

Private Anlagen;
Kostentragung

Art. 27 ¹ Die Wasserbezüger tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.

² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

Private Anlagen;
Mängel

Art. 28 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.

Information, Betretungs-
und Kontrollrecht

Art. 29 Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.

Private Anlagen;
Installationsbewilligung

Art. 30 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder erneuert werden, die über eine genügende fachliche Qualifikation verfügen.

² Als genügende fachliche Qualifikation gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

³ Bei der Ausführung sind die Richtlinien des SVGW (Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches) einzuhalten. Die Wasserversorgung kann für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

Private Anlagen;
Bewilligung
Durchleitungsrechte

Art. 31 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen.

² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger.

Private Anlagen;
Technische
Bestimmungen

Art. 32 ¹ In der Regel ist pro Grundstück nur ein Hausanschluss zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 18, Absatz 2.

² Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Wasserversorgung auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von dieser bedient werden darf.

³ Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Ausgenommen sind bestehende Erdungen, wobei die Richtlinien des Energielieferanten zu befolgen sind.

⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

III. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Art. 33 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

- a einmaligen und jährlichen Gebühren
- b Beiträgen oder Darlehen Dritter

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren;
Anschlussgebühr

Art. 34 ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (LU) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

³ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den LU. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Einmalige Gebühren;
Löschggebühr

Art. 35 ¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Hydrantenlöschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum inkl. Garagen und geschlossener Nebenbauten berechnet.

³ Auf mindestens einer Seite vollständig offene Bauten sind von der Löschggebühr ausgenommen.

Einmalige Gebühren;
Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 36 ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

² Bei Abbruch- und Brandobjekten wird die Anzahl bestehender und rechtmässig installierter LU angerechnet, sofern Wiederaufbau oder Ersatzbau innert 5 Jahren auf der ursprünglichen Parzelle erfolgen.

Jährliche Gebühren

Art. 37 ¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und Zinskosten haben die Wasserbezüger eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der Einwohnergleichwerte (EG) erhoben.

² Zur Deckung der restlichen Kosten der Erfolgsrechnung ist eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Für Bauten und Anlagen, für welche gemäss Art. 35 eine einmalige Löschgebühr geschuldet ist, wird eine jährliche Löschgebühr erhoben. Massgebend ist der umbaute Raum.

Rechnungsstellung

Art. 38 ¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Rechnungsstellung erfolgt an den Wasserbezüger gemäss Art. 2, Abs. 2 dieses Reglements oder an die vom ihm gewünschte Stelle. Der Wasserbezüger bleibt in jedem Fall Schuldner der Gebühren.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Frist Rechnung zu stellen.

Fälligkeiten

Art. 39 ¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Die Wasserversorgung kann nach Baubeginn (Schnurrgerüstabnahme) eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten LU und des voraussichtlich umbauten Raumes berechnet. Die Akontozahlung wird nicht verzinst. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Hydrantenlöserschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 30. April wird ein Teilrechnung gestellt, die sich auf den Wasserverbrauch des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

| | |
|-----------------------------|---|
| Einforderung der Gebühren | Art. 40 ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Wasserversorgung die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VRPG) ein. |
| Verzugszins | ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | Art. 41 Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen. |
| Gebührenpflichtige Personen | Art. 42 Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Bauten und Anlagen nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde. |
| Grundpfandrecht | Art. 43 Die Wasserversorgung genießt für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Bauten und Anlagen gemäss Artikel 109, Absatz 2, Ziffer 6 EG zum ZGB. |

IV. Zuständigkeiten

| | |
|----------------------|--|
| Aufsicht und Leitung | <p>Art. 44 ¹ Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.</p> <p>² Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung erfolgt durch die zuständige Kommission.</p> <p>³ Wenn nötig, kann der Gemeinderat oder die Kommission für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.</p> |
| Gemeindeverwaltung | Art. 45 ¹ Die Gemeindeverwaltung ist für alle administrativen Tätigkeiten zuständig und unterstützt die Behörden in der Vorbereitung und Ausführung von Geschäften. |
| Brunnenmeister | <p>Art. 46 ¹ Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister.</p> <p>² Seine Aufgaben werden im Funktionendiagramm und im Rahmen der Qualitätssicherung (QS) geregelt.</p> |

Art. 47 ¹ Die Gemeinde legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an.

² Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 48 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Insbesondere gilt die Strafbestimmung für folgende Artikel und Tatbestände:

- Artikel 6 Missachtung der Wasserbezugspflicht
- Artikel 12 Verstoss gegen die Bewilligungs- und Meldepflicht für zusätzliche Anschlüsse, Vergrösserung des Gebäudevolumens, Wasserentnahme ab Hydrant, Wasserabgabe an Dritte usw.
- Artikel 25 Veränderungen am Wasserzähler oder ungemessene Wasserbezüge
- Artikel 28 Nichtbeheben von Mängeln an privaten Anlagen
- Artikel 30 Ausführung von Arbeiten durch Personen ohne genügende Qualifikation
- Artikel 32 Nichteinhalten der technischen Bestimmungen für die Hausanschlussleitung

³ Erhebt die beschuldigte Person gegen die Bussenverfügung innert 10 Tagen seit der Zustellung Einspruch, so überweist die zuständige Stelle der Gemeinde die Akten dem Untersuchungsrichter.

⁴ Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

⁵ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 49 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmungen

Art. 50 Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrößen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

Inkrafttreten

Art. 51 ¹ Dieses Reglement tritt auf den 01.01.2020 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Wasserversorgungsreglement vom .

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Wimmis vom 5. Dezember 2019 mit 86 Stimmen zu 0 Stimmen angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Wimmis

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass das Wasserversorgungsreglement vom 31. Oktober 2019 bis am 5. Dezember 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 24. und 31. Oktober 2019 veröffentlicht.

Wimmis, 5. Dezember 2019

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 33 ff des Wasserversorgungsreglementes vom 5. Dezember 2019 folgenden Wassertarif:

I. Einmalige Gebühren

Anschlussgebühr

Art. 1 ¹ Die Anschlussgebühr wird pro Hausanschluss nach den installierten Belastungswerten (LU) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m³ uR) berechnet.

² Sie beträgt pro LU

| | | | |
|--------------------|--------|-----|--------|
| für die ersten | 50 LU | Fr. | 150.-- |
| für die weiteren | 100 LU | Fr. | 75.-- |
| für jeden weiteren | LU | Fr. | 50.-- |

³ Sie beträgt pro m³ uR

| | | | |
|--------------------|-------------------------|-----|------|
| für die ersten | 1'000 m ³ uR | Fr. | 3.-- |
| für die weiteren | 2'000 m ³ uR | Fr. | 1.50 |
| für jeden weiteren | m ³ uR | Fr. | 1.-- |

⁴ Es werden in jedem Fall mindestens 10 LU und 100 m³ uR berechnet.

⁵ Für Sprinkler- und Wassernebellöschanlagen werden die Anschlussgebühren ohne Reduktion berechnet.

Einmalige Löschgebühr

Art. 2 ¹ Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Artikel 1 Absatz 3.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenfestlegung

Art. 3 ¹ Der Gemeinderat setzt die Grund- und die Verbrauchsgebühr innerhalb der in den Artikeln 4 und 5 dieses Tarifes festgelegten Grenzen nach dem Rechnungsergebnis des Vorjahres und dem voraussichtlichen zukünftigen Bedarf jährlich fest.

² Das Verhältnis zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr hat den Grundsätzen gemäss Art. 37 Wasserversorgungsreglement zu entsprechen.

³ Die Gebührenänderungen für das kommende Jahr werden bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.

| | | | | | | | |
|---|--|--|--------------------------------------|--|--------------------------------------|-------------------|----------|
| Grundgebühr | <p>Art. 4 ¹ Der Rahmen für die Grundgebühr pro Einwohnergleichwert (EG) beträgt zwischen Fr. 20.-- und Fr. 40.--.</p> | | | | | | |
| Verbrauchsgebühr | <p>² Der Rahmen für die Verbrauchsgebühr beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>Jahresbezug bis 1'000 m³</td> <td>Fr. 1.-- bis Fr. 2.--/m³</td> </tr> <tr> <td>für jeden weiteren m³</td> <td>Fr. 0.50 bis Fr. 1.--/m³</td> </tr> </table> | Jahresbezug bis 1'000 m ³ | Fr. 1.-- bis Fr. 2.--/m ³ | für jeden weiteren m ³ | Fr. 0.50 bis Fr. 1.--/m ³ | | |
| Jahresbezug bis 1'000 m ³ | Fr. 1.-- bis Fr. 2.--/m ³ | | | | | | |
| für jeden weiteren m ³ | Fr. 0.50 bis Fr. 1.--/m ³ | | | | | | |
| Löschgebühr | <p>³ Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet. Sie beträgt pro volle 100 m³ uR:</p> <table border="0"> <tr> <td>für die ersten 1'000 m³ uR</td> <td>Fr. 10.-- bis Fr. 20.--</td> </tr> <tr> <td>für die weiteren 2'000 m³ uR</td> <td>Fr. 5.-- bis Fr. 10.--</td> </tr> <tr> <td>für alle weiteren</td> <td>Fr. 5.--</td> </tr> </table> <p>Es werden in jedem Fall mindestens 200 m³ uR berechnet.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden welche weder ganz noch teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die jährliche Löschgebühr um 50 Prozent reduziert. Die Mindestgebühr für 200 m³ umbauten Raum gemäss ordentlichem Tarif darf dabei nicht unterschritten werden.</p> | für die ersten 1'000 m ³ uR | Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- | für die weiteren 2'000 m ³ uR | Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- | für alle weiteren | Fr. 5.-- |
| für die ersten 1'000 m ³ uR | Fr. 10.-- bis Fr. 20.-- | | | | | | |
| für die weiteren 2'000 m ³ uR | Fr. 5.-- bis Fr. 10.-- | | | | | | |
| für alle weiteren | Fr. 5.-- | | | | | | |
| Ungemessene Wasserbezüge / Bezug ab Hydrant | <p>Art. 5 ¹ Ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und Bezüge ab Hydrant) dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung erfolgen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p> <p>² Für Bauwasser wird eine Grundgebühr von Fr. 150.— erhoben.</p> <p>³ Die Verbrauchsgebühr für Bauwasser beträgt für Hochbauten Fr. 250.— pro 1'000 m³ uR und für Tiefbauten Fr. 5.-- pro Tag.</p> <p>⁴ Für Bezüge ab Hydranten wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 20.— bis Fr. 40.— erhoben. Dazu wird auf dem geschätzten Bezug der Tarif gemäss Artikel 4 Absatz 2 erhoben.</p> | | | | | | |
| Mehrwertsteuer | <p>Art. 6 ¹ Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich zu den Gebühren gemäss Wassertarif erhoben.</p> <p>² Ausgenommen davon sind die einmaligen und jährlichen Löschgebühren.</p> | | | | | | |
| Ausführungsbestimmungen | <p>Art. 7 Der Gemeinderat erlässt die Ausführungsbestimmungen zum Wasserversorgungsreglement und diesem Tarif in Form einer Verordnung.</p> | | | | | | |
| Inkrafttreten | <p>Art. 8 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und gilt für die Wasserbezüge ab Oktober 2019 (Zählerablesung).</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Wassertarif vom 4. Dezember 2014.</p> | | | | | | |

Genehmigung

Dieser Wassertarif wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde Wimmis vom 5. Dezember 2019 mit 86 zu Stimmen 0 zu Stimmen angenommen.

Namens der Einwohnergemeinde Wimmis

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Schmid

Beat Schneider

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeverwalter bescheinigt, dass der Wassertarif vom 31. Oktober 2019 bis am 5. Dezember 2019 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Wimmis öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger vom 24. und 31. Oktober 2019 veröffentlicht.

Wimmis, 5. Dezember 2019

Der Gemeindeverwalter:

Beat Schneider

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesezt (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Muster-Formulare für das Bewilligungsverfahren für einen Wasseranschluss einschliesslich Fertigstellungsmeldung

1. Anschlussgesuch Wasser

Das Anschlussgesuch ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzureichen. Werden am Hausanschluss Änderungen vorgenommen, ohne dass ein Baubewilligungsverfahren nötig ist, ist vor Ausführung mit der Bauverwaltung Rücksprache zu nehmen.

Arbeiten an der öffentlichen Leitung inkl. Absperrschieber dürfen in keinem Fall ohne schriftliche Zustimmung der Bauverwaltung erfolgen.

2. Installationsanzeige

Die Installationsanzeige ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens einzureichen. Sie ist Grundlage für die Berechnung der Anschlussgebühren. Werden Installationen vorgenommen, ohne dass ein Baubewilligungsverfahren nötig ist (Ausnahmefall), darf dies nur mit schriftlicher Zustimmung der Bauverwaltung erfolgen. Die Installationsanzeige ist in jedem Fall einzureichen und die Anschlussgebühren sind in jedem Fall geschuldet.

3. Bewilligung für einen Wasseranschluss

Die Bewilligung für einen Wasseranschluss wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens mit einer Verfügung eröffnet. Die Anschlussgebühren werden gleichzeitig verfügt. Gegen die Verfügung kann innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.

4. Fertigstellungsmeldung

Nach der Fertigstellung des Wasseranschlusses und aller Installationen ist der Bauverwaltung die Fertigstellungsmeldung einzureichen. Abweichungen zum Bauprojekt, insbesondere zur Installationsanzeige, sind zu deklarieren. Die Bauverwaltung ist berechtigt, Nachkontrollen durchzuführen.

Die Formulare werden laufend angepasst. Die jeweils gültige Version ist auf der Bauverwaltung oder im Internet unter www.wimmis.ch erhältlich.